



Bundeszentrale
für Kinder- und
Jugendmedienschutz



**Geschäftsordnung
des
Beirats
der
Bundeszentrale für Kinder- und
Jugendmedienschutz (BzKJ)**

Beschlossen und in Kraft getreten am 28.03.2025



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§1 Aufgaben	4
§ 2 Mitglieder, Zusammensetzung und Berufung	5
§ 3 Beiratssitzungen	6
§ 4 Arbeitsweise	6
§ 5 Protokolle	7
§ 6 Arbeitsgruppen, Externer Sachverständ	7
§ 7 Begleitung der Kinder und Jugendlichen im Beirat	7
§ 8 Kosten	7
§ 9 Geschäftsordnung	8
§ 10 Inkrafttreten	8



Präambel

Ein zeitgemäßer Kinder- und Jugendmedienschutz bedarf flexibler und untergesetzlicher Maßnahmen, die unter Einbeziehung aller Akteurinnen und Akteure entwickelt werden und zum Gelingen einer unbeschwertten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an digitalen Medien beitragen können.

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (im Folgenden: Bundeszentrale) hat die Aufgabe, den Kinder- und Jugendmedienschutz stetig weiterzuentwickeln, zu fördern und ganzheitlich vom Kind aus zu denken. Bei dieser Aufgabe wird die Bundeszentrale durch einen Beirat unterstützt, der anhand verschiedener Fachperspektiven und der Perspektive von Kindern und Jugendlichen sicherstellen soll, dass der an der Verwirklichung der Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe orientierte Perspektiv- und Paradigmenwechsel im Kinder- und Jugendmedienschutz im Rahmen der Ausgestaltung des Weiterentwicklungsprozesses konsequent umgesetzt wird.



§ 1 Aufgaben

(1) Gemäß § 17b Satz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) berät der Beirat die Bundeszentrale bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 17a Absatz 2 Satz 1 JuSchG. Auf dieser gesetzlichen Grundlage fördert die Bundeszentrale durch geeignete Maßnahmen die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des Jugendschutzgesetzes (§ 10a JuSchG),
2. die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse hinsichtlich durch Medien verursachter sozialethischer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Orientierungshilfen für Kinder und Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen, Fachkräfte und durch Förderung öffentlicher Diskurse sowie
3. ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes tätigen Institutionen hinsichtlich der jeweiligen Spruchpraxis.

(2) Der Beirat soll inklusive und direkte Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes unterstützen und entsprechende Verfahren bei der Bundeszentrale unter Berücksichtigung des Standes der kinderrechtlichen und jugendpolitischen Diskussionen anregen.

(3) Bei seiner Beratungstätigkeit stellt der Beirat das Wohl und die Interessen von Kindern und Jugendlichen und ihr Recht auf Schutz, Befähigung und Teilhabe in Bezug auf digitale Medien in den Fokus.

(4) Dem Beirat wird gemäß § 29b JuSchG alle zwei Jahre Bericht erstattet über die Entwicklung des Erreichens der Schutzziele des § 10a JuSchG. Die erste Berichterstattung dieser Form erfolgt gemäß § 29b JuSchG im Jahr 2028¹. Diese Berichte sollen unmittelbar in die Beratung der Bundeszentrale bei der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes einfließen.

Berücksichtigt werden sollen dabei auch die relevanten Allgemeinen Bemerkungen des Kinderrechteausschusses der Vereinten Nationen, die EU-Kinderretestrategie und die Leitlinien des Europarates zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld.

¹ § 29b JuSchG sieht eine Berichterstattung über das Erreichen der in § 10a JuSchG niedergelegten Schutzziele erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten des JuSchG in der Fassung vom 01.05.2021 vor (also 2026), die Ergebnisse dieses Berichts sind jedoch nicht dem Beirat, sondern von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorzulegen. Ursprünglich war hier eine dreijährige Frist vorgesehen. Durch das Inkrafttreten des Digitalen-Dienste-Gesetzes (DDG) wurde diese Frist um zwei Jahre verlängert, um im Bericht auch den Auswirkungen durch das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act/DSA) sowie durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) Rechnung tragen zu können. Erst in Folge des Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag im Jahr 2026 ist alle zwei Jahre dem Beirat der Bundeszentrale Bericht zu erstatten (also 2028, 2030, 2032 usw.) und alle vier Jahre ist dieser Bericht von der Bundesregierung auch dem Deutschen Bundestag vorzulegen (also 2030, 2034, 2038 usw.).



§ 2 Mitglieder, Zusammensetzung und Berufung

- (1) Dem Beirat gehören nach § 17b JuSchG bis zu zwölf Personen an, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen stehen drei Plätze zu. Hiervon sind zwei Sitze mit Personen zu besetzen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 17 Jahre alt sind und von auf Bundesebene tätigen Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen vorgeschlagen wurden.
- (2) Als entsendende Vertretungen kommen insbesondere Vertretungen von Kinderrechtsorganisationen, des Kinder- und Jugendschutzes, der freien Wohlfahrtspflege, von Elternvertretungen, von Familienverbänden, von Behindertenverbänden, der Ärzteschaft, der (Medien-)Pädagogik, von besonders von den Risiken digitaler Mediennutzung Betroffenen sowie Vertretungen von Interessen der Kinder und Jugendlichen im engeren Sinne in Betracht. Die von Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen zu bestimmenden zwei Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 17 Jahre alt sind, können von entsprechenden bundesweit tätigen Verbänden über ein bewerberoffenes Auswahlverfahren zur Berufung vorgeschlagen werden.
- (3) Die Bundeszentrale bittet Vertretungen im Sinne von Absatz 2 um Vorschläge für jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Beiratsmitglied.
- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Beiratsmitglieder werden von der Bundeszentrale im Regelfall zu Beginn der Amtsperiode und für die Dauer einer Amtsperiode des Beirats von jeweils drei Jahren berufen, § 17b Satz 5 JuSchG. Eine kürzere Berufung erfolgt im Fall des § 2 Absatz 5. Die Wiederernennung eines Beiratsmitglieds ist unter Beachtung des § 2 Absatz 1 Satz 3 grundsätzlich möglich.
- (5) Wird ein Beiratsmitglied abweichend zu § 2 Absatz 4 Satz 1 später in den Beirat berufen, erfolgt die Berufung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Beirats. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf des Berufungszeitraumes aus, so schlägt die entsendende Vertretung der Bundeszentrale für die verbleibende Zeit jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied zur Benennung vor. Soweit nur ein Beiratsmitglied einer entsendenden Vertretung ausscheidet, kann das andere Beiratsmitglied dieser Vertretung als ordentliches oder stellvertretendes Beiratsmitglied verbleiben.
- (6) Es steht den entsendenden Vertretungen jederzeit frei, der Bundeszentrale einen Positionswechsel zwischen ordentlichem und stellvertretendem Beiratsmitglied vorzuschlagen, insb. in Zusammenhang mit Nachbesetzungen gemäß § 2 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung.



§ 3 Beiratssitzungen

- (1) Die Behördenleitung der Bundeszentrale beruft den Beirat mindestens zwei Mal im Kalenderjahr ein und leitet die Sitzungen. Eine außerordentliche Beiratssitzung ist auf Antrag von mindestens vier Beiratsmitgliedern bei der Behördenleitung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Beiratssitzung muss spätestens vier Wochen vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder versendet werden und kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Behördenleitung der Bundeszentrale stellt die Tagesordnung für die Beiratssitzung auf. Weitere Vorschläge für die Tagesordnung aus dem Kreis der Beiratsmitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Bundeszentrale eingegangen sein.
- (4) An den Beiratssitzungen nehmen die ordentlichen Beiratsmitglieder teil. Kann ein ordentliches Beiratsmitglied zu einer Beiratssitzung nicht erscheinen, zeigt es seine Verhinderung unverzüglich bei der Bundeszentrale an. Im Falle der Verhinderung nimmt das jeweilige stellvertretende Beiratsmitglied an der Sitzung teil. Die stellvertretenden jugendlichen Beiratsmitglieder können an jeder Beiratssitzung teilnehmen.
- (5) Die Beiratssitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt, können jedoch auch in digitalen oder hybriden Formaten durchgeführt werden.
- (6) Die Behördenleitung kann einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeszentrale sowie weitere Personen zu den Beiratssitzungen hinzuziehen.
- (7) Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich. Diskussionen und Protokolle sind vertraulich. Der Austausch über die Beiratssitzungen und Protokolle zwischen den Beiratsmitgliedern untereinander sowie innerhalb der die Beiratsmitglieder entsendenden Institutionen ist möglich. Für besondere Gegenstände der Beratung können spezifische Regelungen der Vertraulichkeit getroffen werden.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Die Behördenleitung der Bundeszentrale berichtet dem Beirat über die gegenwärtige und geplante Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus § 17a Absatz 2 Satz 1 JuSchG. Der Beirat berät gemeinsam mit der Behördenleitung über den Bericht der Bundeszentrale.
- (2) Die sich aus der Beratung ergebenden fachlichen Impulse und von den Beiratsmitgliedern eingebrachten Stellungnahmen werden im Rahmen des Sitzungsprotokolls schriftlich niedergelegt.
- (3) Die Behördenleitung soll in den folgenden Beiratssitzungen darlegen, inwieweit die aus der Beratung hervorgegangenen fachlichen Impulse und Stellungnahmen Berücksichtigung bei der Aufgabenwahrnehmung der Behörde finden, beziehungsweise gefunden haben.(4) Die Bundeszentrale berichtet über die Arbeit des Beirates auf ihrer Webseite und in ihren Publikationen.
- (5) Die Bundeszentrale benennt eine Ansprechperson/-stelle für alle Beiratsmitglieder, die bei Bedarf Informationen im Kontext des § 1 Aufgaben bereitstellt.



§ 5 Protokolle

- (1) Über jede Beiratssitzung wird durch die Bundeszentrale ein Ergebnisprotokoll zum Festhalten der Beratungsergebnisse, erstellt und an die ordentlichen und stellvertretenden Beiratsmitglieder per E-Mail verschickt.
- (2) Wird innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls an die Beiratsmitglieder nicht widersprochen, gilt das Protokoll als vom Beirat genehmigt.

§ 6 Arbeitsgruppen, Externer Sachverständ

- (1) Der Beirat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Des Weiteren kann die Behördenleitung externen Sachverständ, z. B. durch die Einladung von Expertinnen und Experten zu den Beiratssitzungen, die für ein Thema in besonderer Weise ausgewiesen sind, hinzuziehen.

§ 7 Begleitung der Kinder und Jugendlichen im Beirat

- (1) Die jugendlichen Beiratsmitglieder bereiten sich in einem auf die Beiratssitzung vorgelagerten (digitalen) Workshop auf die Sitzungstage des Beirates vor. In diesen Workshops erarbeiten sie gemeinsam ihren Input zur nächsten Beiratssitzung und stimmen sich zu Punkten der Tagesordnung ab.
- (2) Die jugendlichen Beiratsmitglieder werden durch die Bundeszentrale betreut. Hierfür zuständig ist die/der für Kinder- und Jugendbeteiligung in der BzKJ zuständige Beschäftigte der Bundeszentrale.
- (3) Sofern erwachsene Beiratsmitglieder eigene Projekte, Kooperationen oder Ähnliches planen und hierbei die jugendlichen Beiratsmitglieder um eine Beteiligung bitten möchten, ist zunächst die Bundeszentrale als die für die Betreuung der jugendlichen Beiratsmitglieder verantwortliche Stelle anzufragen. Sie koordiniert eventuell auftretende Anfragen und beugt ggf. Überlastungssituationen für die jugendlichen Beiratsmitglieder vor.
- (3) Während der Beiratssitzungen können insbesondere die jugendlichen Mitglieder des Beirates kurze Beratungspausen beantragen, um sich abzustimmen oder Informationen zusammenzutragen.
- (4) Ein besonderes Vetorecht haben die jugendlichen Beiratsmitglieder nicht. Sie können jedoch verlangen, dass ihre Anmerkungen in besonderer Weise protokolliert werden, etwa durch Protokollnotizen.

§ 8 Kosten

- (1) Die Beiratsmitglieder erhalten auf der Grundlage der Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes in der jeweils gültigen Fassung (RdSchr. des BMF vom 31. Oktober 2001) eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten der Beiratsmitglieder und hinzugezogener Gäste werden entsprechend der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes durch die Bundeszentrale erstattet.



§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird durch den Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Änderungsvorschläge können durch die Mitglieder des Beirats eingereicht und nach Beratung durch den Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlossene Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Bundeszentrale. Im Konfliktfall wird durch ein in Abstimmung mit den Beiratsmitgliedern und der Bundeszentrale zu definierendes Schlichtungsverfahren eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.03.2025 in Kraft.